

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
Umweltschutzamt

Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 22.1 Gö - 691.17

Bekanntgabe gemäß § 5 Absätze 1 und 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG:

Die Gemeinde Albershausen beabsichtigt im Rahmen von Retentionsraumausgleichsmaßnahmen den Haldenbach im Bereich zwischen der Sparwieser Straße und dem Sportplatz auf einer Strecke von ca. 70 m offen zu legen und naturnah zu gestalten. Hierfür soll der verdolte Abschnitt des Haldenbachs geöffnet und in mit einer Flutmulde aufgeweitet werden, Darüber hinaus wird der bereits offen verlaufende Abschnitt des Haldenbachs östlich der Brücke naturnah gestaltet in dem der vorhandene Sohl- und Uferverbau entfernt und das Bachbett mäandrierend angelegt wird. Bisher verlief dieser Abschnitt begradigt und befestigt bis zur Mündung in den Butzbach.

Für die Querung einer bestehenden Wegeverbindung ist der Bau eines Durchlasses notwendig. Zudem soll ein Aufenthaltsbereich am Gewässer für die Bevölkerung geschaffen werden.

In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wurde beschlossen, dass die Gemeinde Albershausen den Haldenbach offenlegt und naturnah gestaltet.

Maßnahmen an und in einem Gewässer zählen als „Ausbau eines Gewässers“ (§ 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und bedürfen daher der Planfeststellung (§ 68 Absatz 1 WHG). Sofern für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann entsprechend § 68 Absatz 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für das Vorhaben, die ökologische Durchgängigkeit des Haldenbachs wiederherzustellen, war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Denn das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 UVPG):

1. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

A Erste Stufe:

Anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (§ 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG).

Die Maßnahme liegt im Überschwemmungsgebiet „ÜSG Butzbach“ und teilweise im Bereich eines nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) ausgewiesenen Überschwemmungsbereichs eines HQ100.

Weitere Schutzgebiete sind durch die Ausbaumaßnahme nicht betroffen.

B Zweite Stufe:

Aufgrund des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten ist in der zweiten Stufe der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 1)

1.1 Größe und Ausgestaltung

Im Bereich der östlichen Ortsrandlage von Albershausen soll der Haldenbach auf einer Länge von ca. 70 Metern aus der Verdolung geholt werden. Weiter unterstrom wird der Sohl- und Uferverbau entfernt und das Gewässer naturnah umgestaltet. Zusätzlich werden neue Wegeverbindungen und ein Aufenthaltsbereich am Bach angelegt. Im westlichen Bereich der Maßnahme findet eine Neuversiegelung in Form eines Pflasterweges statt. Die insgesamt in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 2000 m².

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Zusammenwirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind nicht bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Haldenbach ist im überplanten Bereich als vollständig verändertes Gewässer (Strukturgüteklasse 7) bzw. unterstrom als sehr stark verändertes Gewässer (Strukturgüteklasse 6) klassifiziert. Durch die naturnahe Umgestaltung wird neuer Lebensraum für Fauna und Flora geschaffen und ein Retentionsraumverlust, der durch das Bauvorhaben der Schatz projectbau GmbH entsteht, ausgeglichen.

Hierfür hat eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erfolgen. Die benötigten Flächen beinhalten Zierrasen, auf Stock gesetztes Gebüsch, einen Schotterweg, Fichten und Thuja-Hecken, welche gerodet werden müssen.

Auf Flst. 150/1 ist der Neubau eines Wegs geplant. Die Neuversiegelung verläuft durch eine Streuobstwiese mit Zierrasen. Die Gehölze werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Im Bereich der Verlegung des Haldenbachs auf Flst. 163 wird ein Zierrasen durch die anzulegende Gewässertrasse überplant.

Auf den Flst. 1467/1 und 186 ist ein Schotterweg vorhanden, welcher im Bereich von Flst. 1467/1 um ca. 0,5 m verbreitert und gepflastert sowie auf Flst. 186 um 2 m verlegt und als wassergebundene Wegedecke ausgebaut wird. Eine entlang des Wegs bestehende Thuja-Hecke wird gerodet.

Die im Jahr 2014 durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung ergab, dass der betroffene Bereich lediglich Ubiquisten (Rabenkrähe, Buchfink) als Bruthabitat dient und das Gebiet insgesamt eine geringe Habitataignung für Reptilien und Vogelarten aufweist und Fledermäusen aus den angrenzenden Gebieten als Jagdrevier dient.

1.4 Abfallerzeugung

Eventuell anfallendes überschüssiges Bodenmaterial wird fachgerecht verwertet. Der Oberboden wird auf aufwertungsfähige Ackerflächen aufgetragen, Unterboden wird sachgerecht deponiert. Anfallender Betonabbruch wird sachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Eventuell ist mit temporären baubedingten Störungen zu rechnen. Der LKW- Verkehr wird durch die Ortslage Albershausen führen.

Im Übrigen gehen von dem Vorhaben jedoch keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen aus.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Unfallrisiken sind nur während der Bauarbeiten und im üblichen Umfang erkennbar. Durch vorhandene Schutzmaßnahmen wird ausreichend Vorsorge getroffen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Eine Verunreinigung von Wasser oder Luft ist allenfalls während der Bauphase zu besorgen. Schutzmaßnahmen hiergegen werden ergriffen.

2. Standort des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 2)

2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets

Überwiegend bestehen im Planungsgebiet an den Haldenbach angrenzende Garten- nutzungen. Die Wiesen dort sind als Zierrasen anzusehen.

Auf der bestehenden Verdolung verläuft ein Schotterweg, welcher überwiegend von Fußgängern benutzt wird. Der Haldenbach ist im betroffenen Bereich größtenteils verdolt. Unterhalb des Dolenauslaufs ist er durch Ufer- und Sohlbefestigungen aus Beton ausgebaut und hat keine naturnahe Ausgestaltung. Von einem Fischbestand im Bach mit fischereiwirtschaftlicher Nutzung ist daher nicht auszugehen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

2.2.1 Fläche

Die überplante Fläche beträgt ca. 2.000 m². Der Eingriff erfolgt im Bereich von Zierrasen sowie kleinflächigem Gebüsch und beinhaltet das Entfernen standortfremder Fichten und Thuja- Hecken. Eine Flächenversiegelung von ca. 425 m² findet durch den Bau des neuen gepflasterten Weges statt, wovon ca. 160 m² bereits geschottert sind.

2.2.2 Boden

Gemäß der Bodenkarte (BK50; LGRB Kartendienst) ist davon auszugehen, dass im Bereich der Maßnahme der Bodentyp Pelosol- Braunerde aus lösslehmreicher Fließ-erde über Unterjura Fließerde vorliegt. Allerdings ist im Bereich der Maßnahme ein früherer See dokumentiert, so dass damit gerechnet werden muss, dass durch Auffül- lungen diffuse Bodenverhältnisse herrschen.

Das durchgeführte geotechnische Gutachten (PGG GmbH 2016) zeigt, dass im nördlichen angrenzenden Bereich mit ca. 20 bis 25 cm Oberboden im

Gebiet zu rechnen ist. Der Unterboden ist aufgebaut aus Hanglehm, Hangschutt, Knollenmergel und Tonmergel.

Durch den Bau der neuen Wegeverbindung kommt es zu einer Neuversiegelung von Boden. Durch das Entfernen der Sohl- und Ufersicherung unterstrom des Dolenauslaufs findet gleichzeitig eine Entsiegelung statt.

2.2.3 Landschaft

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Albershausen, wo aufgrund der überwiegenden Gartennutzung die vorhandenen Wiesen regelmäßig gemäht werden. Der Haldenbach verläuft hier zu großen Teilen verdolt. Er steht damit als Retentionsraum nicht zur Verfügung und ist auch für die Bevölkerung nicht wahrnehmbar. Unterhalb des Dolenauslaufs ist er durch Ufer- und Sohlbefestigungen aus Beton befestigt und weist dadurch nur einen geringen Natürlichkeitsgrad auf. Die bestehenden Schotterwege werden durch die örtlichen Fußgänger als Verbindungswege genutzt. Eine Naherholung findet nicht statt.

2.2.4 Wasser

Im Bereich des Hangschutts ist mit Grundwasserzutritten zu rechnen. Der Hangschutt bildet hier einen gering durchlässigen Porengrundwasserleiter (PGG GmbH 2016). Damit das Grundwasser während der Bauzeit nicht verschmutzt wird, ist das Betanken der Baufahrzeuge nur auf wasserundurchlässigen Flächen und fernab des Haldenbachs zulässig. Durch die geringe Versiegelung ist bezüglich der Versickerung von Niederschlag kaum mit Veränderungen zu rechnen.

Aufgrund des naturfernen Ausbaus des Haldenbachs mit Ufer- und Sohlbefestigung und der Verdolung ist das Oberflächengewässer „Bach“ nicht oder nur in geringem Umfang als Retentions- und Lebensraum nutzbar. Die geplante Öffnung der Verdolung und die naturnahe Umgestaltung führen dazu, dass der Lebensraum Fließgewässer zunimmt und der Retentionsraum des Überschwemmungsgebietes verbessert wird.

2.2.5 Arten und Biotope

Der Bereich des Planungsgebietes umfasst größtenteils Zierrasen und einen Schotterweg.

Entlang des bisherigen naturfernen Ausbaus unterhalb des Dolenauslaufs befinden sich am Ufer diverse aufgestockte Gehölze. Rechtsseitig angrenzend an das Ufer verlaufen ein Schotterweg sowie ein Bewuchs aus standortfremden Fichten.

Von der Baumaßnahme betroffen sind der Zierrasen und das Gebüsch am Ufer des Haldenbachs sowie eine Thuja-Hecke, welche entlang des Weges entfernt wird und mehrere Fichten, die zur Verlegung des Kanals gerodet werden müssen. Im Zuge der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Seniorenzentrum Albershausen (MQADRAT 2014) wurde ein Vorkommen europarechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) untersucht. Der hier überplante Bereich war Bestandteil der oben genannten Untersuchung und es wurde festgestellt, dass keine Schutzgebiete betroffen sind. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange kann damit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der ausgebauten Sohle und der Ufer sowie der Verdolung ist mit keinen bzw. nur geringen Gewässerorganismen im überplanten Bereich zu rechnen, welche durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.

2.2.6 Biologische Vielfalt

Im Planungsgebiet kommen nur wenige Biotoptypen vor. Besonders schützenswerte Tierarten sind nicht vorhanden. Eine hohe biologische Vielfalt ist deshalb nicht gegeben.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit besonderen örtlichen Gegebenheiten
Ein Teil der Baumaßnahme befindet sich im Überschwemmungsgebiet und HQ 100 des Butzbachs. Im Rahmen der Baumaßnahme wird im Haldenbach die vorhandene Sohl- und Ufersicherung aus Beton entfernt, gleichzeitig wird das Gewässerbett aufgeweitet. Die Hochwassersituation kann dadurch leicht verbessert werden. Daher ist ein negativer Einfluss der Baumaßnahme auf das Überschwemmungsgebiet nicht zu erwarten.
Andere Gebiete sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Anlage 3 Ziffer 3)
Bei dem geplanten naturnahen Gewässerausbau sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu erwarten:
- 3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Personen)
Das Planungsgebiet befindet sich auf den Flurstücken 150/1, 163, 1467/1, 186 und 186/1 auf Gemarkung Albershausen. Hierbei handelt es sich um Wiesen- und Wegegrundstücke in Gemeindebesitz bzw. mit Abstimmung der Eigentümer. Das zu betrachtende Gebiet kann von Albershausen kommend angefahren werden. Das unmittelbare Wirkungsfeld des Vorhabens ist unbewohnt.
- 3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht ersichtlich.
- 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen
Eingriffe in das Schutzgut „Überschwemmungsgebiet des Butzbachs“ sind während der Bauphase gegeben. Diese können als nicht erheblich bewertet werden, da eine Boden-versiegelung nur auf einer kleinen Fläche geschieht und durch das Entfernen der Sohl- und Ufersicherungen im Bach gleichzeitig eine Entsigelung stattfindet. Durch die Öffnung der Verdolung wird ein neuer Gewässerabschnitt geschaffen, der die biologische Vielfalt um den Lebensraum Fließgewässer erhöht und den Retentionsraum vergrößert.
- 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
Mit negativen Auswirkungen ist nicht zu rechnen, da ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut des Überschwemmungsgebiets und HQ 100 nicht zu erwarten ist.
- 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens und Dauer der Auswirkungen
Auswirkungen im üblichen Umfang treten nur temporär während der Bauphase auf.
- 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben
Ein Zusammenwirken von Auswirkungen ist nicht zu erwarten.
- 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Durch Nebenbestimmungen in der Entscheidung können mögliche Auswirkungen gemildert und gering gehalten werden, so dass diese als nicht erheblich bewertet werden können.
4. Zusammenfassung- Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen
Das nach den Hochwassergefahrenkarten für Baden-Württemberg gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 65 WG festgesetzte Überschwemmungsgebiet erhält durch die naturnahe Umgestaltung des Haldenbachs notwendigen Retentionsraum. Die Renaturierung des Haldenbachs verringert künftige Schäden, die sonst in erheblichem Ausmaß eintreten könnten. Die Maßnahme widerspricht somit nicht den Zielen des Überschwemmungsgebietes. Bei der Bauausführungsplanung wird eine direkte Abstimmung mit den zuständigen Stellen erfolgen, so dass für das Überschwemmungsgebiet des Butzbachs keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Maßnahme kommt es zu einer gewässerökologischen Aufwertung des Haldenbachs, wodurch sich die biologische Vielfalt und der Lebensraum Fließgewässer im Planungsbereich deutlich verbessern wird.

Ergebnis der Vorprüfung

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet als nicht erheblich einzustufen. Dies bedeutet, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. An Stelle der Planfeststellung kann eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Göppingen, den 10.09.2018

gez.

Manuela Götz